

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	001/0042/2014
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	25.06.2014
Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts; Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg; Besetzung der Ausschüsse hier: Ferienausschuss		
Referat für Personal, Organisation und Allgemeine Verwaltung Verfasser: Gerhard Bauer		
Beratungsfolge	03.07.2014	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	21.07.2014	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat erlässt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Entwurf Stand 24.06.2014).
2. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg vom 26.07.2000 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 15 vom 05.08.2000), in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 29.04.2013 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 11 vom 07.06.2013) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

§ 9 a Ferienausschuss

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 5 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
- (4) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO).

3. Der Stadtrat beruft gemäß dem Ergebnis der Kommunalwahl und unter Berücksichtigung der angezeigten Ausschussgemeinschaften in den Ferienausschuss als Mitglied bzw. Vertreter folgende Stadtratsmitglieder:

CSU – 4 Mitglieder	SPD – 2 Mitglieder	Grüne – 1 Mitglied	ödp/FW – 1 Mitglied	FDP/Amberg. Bunt – 1 Mitglied
Mußemann Dieter Preuß Martin Natter Rupert Bärthlein Thomas	Fuchs Florian Netta Brigitte	Wilhelm Helmut	Dr. Ebenburger Klaus	Leithäuser Emilie
Vertreter	Vertreter	Vertreter	Vertreter	Vertreter
Lanzinger Barbara Maier Rudolf Neiswirth Gertraud Donhauser Gabi Dr. Wilfurth Konrad Schafbauer Christian Frauendorfer Michaela Kuhn Ralf	Hübner Uli Amann Dieter Seibert Martin Schlatmann- Wellnhofer Elke	Winkel Elke Bumes Hans- Jürgen	Mrasek Klaus Badura Franz	Ayten Aydin Lorenz Josef

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

Um auch während der Haupturlaubszeit einen kontinuierlichen Fortgang der Geschäfte zu gewährleisten, sieht die Gemeindeordnung die Bestimmung einer Ferienzeit von maximal 6 Wochen und im Gefolge verpflichtend die Bildung eines Ferienausschusses vor, der während dieser Zeit die Angelegenheiten wahrnimmt, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Von dieser Möglichkeit soll künftig auch bei der Stadt Amberg Gebrauch gemacht werden. Eine erste Sitzung eines solchen Ferienausschusses ist für den 21. August eingeplant.

Zur Umsetzung bedarf es einer Ergänzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Amberg.

Die entsprechende Änderungssatzung ist im Entwurf dieser Beschlussvorlage beigelegt.

Die Geschäftsordnung ist insbesondere im Hinblick auf die Festlegung der Ferienzeit und die Aufgabenstellung des Ferienausschusses zu ergänzen. Zu diesem Zweck soll in die Geschäftsordnung folgender § 9 a eingefügt werden:

**§ 9 a
Ferienausschuss**

- (1) Die Ferienzeit des Stadtrates beträgt 6 Wochen (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO); sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerschulferien.
- (2) Für die Bildung des Ferienausschusses ist § 5 der Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind (vgl. §§ 2 und 3), soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen (Art. 32 Abs. 4 Satz 3 GO).
- (4) Die Bestimmungen über die Nachprüfung von Beschlüssen beschließender Ausschüsse sowie deren Rechtswirksamkeit finden keine Anwendung (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 3 GO).

Die Besetzung des Ferienausschusses kann unter Berücksichtigung der Spiegelbildlichkeit völlig eigenständig erfolgen, sie kann aber auch mit einem anderen bestehenden Ausschuss identisch sein. Im Hinblick auf die vorhandene große Sachnähe bietet es sich an, bei der Besetzung des Ferienausschusses auf die im Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss vertretenen Mitglieder und ihre Stellvertreter zurückzugreifen. Die Verwaltung regt an, von letzterer Möglichkeit Gebrauch zu machen.

b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

b) Haushaltsmittel

c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Anlagen:

Entwurf, Stand: 24.06.2014

Referat 1

Bauer
Oberverwaltungsrat